

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Berlin (AG SGB XII BE)**

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – III D 37 –
Telefon: 9028-1247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Berlin (AG SGB XII BE)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird nicht nur das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus der Sozialhilfe gelöst und in den neuen Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) überführt. Bereits zum 1.1.2018 schafft das BTHG einen neuen Sozialleistungsträger, den Träger der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 1 BTHG, § 94 Abs. 1 SGB IX, Art. 3 Nr. 3 BTHG, § 28a Abs. 2 Erstes Sozialgesetzbuch – SGB I). Der neue § 6 SGB IX (in der Fassung (i.d.F.) von Art. 1 BTHG) sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger wird. Der Träger der Sozialhilfe ist damit ab 2018 nicht mehr Rehabilitationsträger. Zu Verhandlungen über Vertragsanpassungen oder Neugestaltungen mit Leistungserbringern ist nicht mehr der Träger der Sozialhilfe, sondern ausschließlich der Träger der Eingliederungshilfe ermächtigt. Letzterer soll auch das neuzugeschnittene Vertragsrecht der Eingliederungshilfe bzgl. der Landesrahmenvereinbarungen auf Seite des Sozialleistungsträgers umsetzen.

Die Bestimmung der Zuständigkeit einer Verwaltung bzw. eines Sozialleistungsträgers obliegt der gesetzgebenden Gewalt. In Berlin ist bisher für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII das Land Berlin als örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe obliegt grundsätzlich den für Soziales zuständigen Ämtern der Bezirke bzw. für Kinder und Jugendliche den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke. Hingegen ist die für Sozialwesen zuständige Hauptverwaltung etwa für die allgemeinen und die Vertragsangelegenheiten zuständig. Teil der Neuregelungen soll daher auch sein, die bundesrechtlich angelegten Verpflichtungen zur Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten, aber auch landesrechtliche Vorhaben, z.B. einer Steuerung der Leistungen oder eine entsprechende Berichterstattung klarzustellen.

Es ist beabsichtigt, zur bestmöglichen Aufstellung eines künftigen Trägers der Eingliederungshilfe im Land Berlin eine ergebnisoffene Organisationsuntersuchung durchzuführen („BTHG-Projekt“, vgl. Richtlinien der Regierungspolitik für die 18. Wahlperiode, Seite 8). Diese soll rechtzeitig bis 2018/2019 abgeschlossen sein. Ziel ist es, ab Inkrafttreten der wesentlichen leistungsrechtlichen Bestandteile der Eingliederungshilfe zum 1.1.2020 die Eingliederungshilfe in der Zielstruktur eines neuen Leistungsträgers zu erbringen. Diese Vorgehensweise impliziert auch, dass der neue Träger – in ggf. modifizierter Form – der alte sein kann.

B. Lösung

Die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers der Eingliederungshilfe wird geregelt. Um den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung nicht vorzugreifen, soll zunächst für einen Übergangszeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 die bisherige Zuständigkeitsordnung fortgeschrieben werden.

Es werden landesrechtlich folgende Änderungen vorgenommen:

In das AG SGB XII BE wird ein neuer § 1a eingefügt, der für eine Übergangszeit den Sozialhilfeträger zum Eingliederungshilfeträger deklariert. Mit der Regelung sollen alle landesrechtlich für den Träger der Sozialhilfe erlassenen Bestimmungen ebenso für den Träger der Eingliederungshilfe gelten.

Des Weiteren werden Klarstellungen im Ausführungsrecht in den §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Satz 2 und 5 Abs. 4 AG SGB XII BE vorgenommen, um die bundesrechtlichen und landesrechtlichen Verpflichtungen und Vorhaben auch unter Wahrung der Belange des Datenschutzes klarzustellen.

C. Die Alternativen/ Rechtsfolgenabschätzung

keine.

- D.** die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, die Gesamtkosten sowie die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg bitte ich beiliegendem Gesetzentwurf zu entnehmen.

E. Zuständigkeit

Der Gesetzentwurf ist von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zu erarbeiten.

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – III D 37 –
Telefon: 9028-1247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7.
September 2005 (GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom
7. Juli 2016 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird ein § 1a eingefügt:

„§ 1a Träger der Eingliederungshilfe

- (1) Zuständiger Sozialleistungsträger sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch, als auch für Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des Teils 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs (Träger der Eingliederungshilfe) im Land Berlin ist der Träger der Sozialhilfe.
- (2) Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe.

2. Dem § 2 wird ein Absatz 3 angefügt:

„(3) Für gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung des Bedarfs für Leistungen der Träger nach § 1 und § 1a können sachverständige Dritte beauftragt werden. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Beauftragung der sachverständigen Dritten nach Satz 1 und über die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten für sachverständige Dritte durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Der bisherige Inhalt des § 3 Abs. 1 wird Satz 1. In § 3 Abs. 1 werden dem Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistenden Mindeststandards nach Satz 1 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben durch die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bestimmung der Standards nach Satz 2 wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

4. Dem § 5 wird ein Absatz 4 angefügt:

„(4) Der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt für die Träger nach § 1 und § 1a im Sozialleistungsbereich im Sinne des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches die Durchführung der Planung und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Art der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel I tritt am 1.1.2018 in Kraft.

(2) Artikel I, Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

A. Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird ein neuer Sozialleistungsträger geschaffen. Dieser ist durch Landesrecht zu bestimmen, da gemäß Art. 83 Grundgesetz (GG – BGBl. III Nr. 100-1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, BGBl. I S. 2438) Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Eine Bestimmung einer anderen Ausführungsart ist nicht ersichtlich, vielmehr verweist etwa Art. 3 Nr. 3 BTHG, § 28a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I dazu auf Landesrecht. Zur eigenen Angelegenheit gehört auch die Bestimmung der (zuständigen) Behörden, vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG. Somit ist die Regelung der Zuständigkeit durch das Land zu treffen, was insoweit rein deklaratorisch in § 94 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – i.d.F. von Art. 1 BTHG) Eingang gefunden hat.

Das Leistungs- und Verfahrensrecht des neuen Trägers der Eingliederungshilfe tritt stufenweise im Wesentlichen zwischen 2017 und 2020 in Kraft (vgl. Art. 26 BTHG). Bis zum 31.12.2019 bleibt aber der grundlegende Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe Teil der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII in den jeweiligen Fassungen von Art. 11, 12 BTHG). Die zwischenzeitlichen Änderungen zum 1.1.2018 beziehen sich vor allem auf die Koordinationsregelungen und rehabilitationsträgerübergreifende Regelungen (Art. 1 BTHG, SGB IX Teil 1), etwa die Zuständigkeitsklärung im Rahmen von § 14 SGB IX (i.d.F. von Art. 1 BTHG), das Bedarfsermittlungs- und Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe, Änderungen im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 12 Nr. 7 BTHG) sowie das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (§§ 123 ff. SGB IX i.d.F. von Art. 1 BTHG). Erst zum 1.1.2020 wird das Leistungs- und Verfahrensrecht des Trägers der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (i.d.F. von Art. 1 BTHG) vollständig überführt. Der Senat von Berlin hat sich mit einer Organisationsuntersuchung im Rahmen des BTHG-Projekts zum Ziel gesetzt, ergebnisoffen mögliche Varianten zu prüfen unter sorgfältiger Abwägung der fachlichen, rechtlichen, organisatorischen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Argumente. Dafür sollen vom Ist-Zustand abweichende Strukturen und Abläufe vorab erprobt werden. Aus all diesen Gründen erscheint eine Fortschreibung der bestehenden Zuständigkeiten sachgerecht. Aufgrund dessen, dass die Eingliederungshilfe bis 31.12.2019 leistungsrechtlich als Teil der Sozialhilfe im SGB XII verortet bleibt, ist auch eine jedenfalls übergangsweise Verortung der Zuständigkeiten des Eingliederungshilfeträgers im Ausführungsgesetz zum Zwölften Sozialgesetzbuch (AG SGB XII BE) angemessen.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I Nr. 1 (§ 1a AG SGB XII BE)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erklärt den Träger der Sozialhilfe als zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Der Träger der Sozialhilfe ist bis 31.12.2017

Rehabilitationsträger. Mit Inkrafttreten des Teil 1 des SGB IX (Art. 1, 26 BTHG) ist nur der Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger. Mit der Neuregelung durch dieses Gesetz ist der Träger der Sozialhilfe in Form des Trägers der Eingliederungshilfe wieder Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX i.d.F. von Art. 1 BTHG. Auf diese Weise ist die Anwendung der bestehenden Regelungen zur Koordination und Kooperation des SGB IX gewährleistet und die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen nach §§ 123 ff. SGB IX (Art. 1 BTHG) für Leistungen der Eingliederungshilfe im Land Berlin zugewiesen. Daher können die fachlich erforderlichen Vertragsverhandlungen (Landesrahmenvertrag, Einzelverträge) auch mit Wirkung über 2019 hinaus aufgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Durch die dynamische Verweisung auf das bestehende Landesrecht ist eine gesonderte Änderung anderer damit verbundener Normen entbehrlich. Für den Träger der Sozialhilfe sind zahlreiche Entscheidungen getroffen worden, die nun nahtlos auf den Träger der Sozialhilfe in Gestalt des Trägers der Eingliederungshilfe übergehen können. Die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe obliegt weiterhin den Bezirken, soweit landesrechtlich nichts anderes geregelt ist. Für allgemeine Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ist bestimmt, dass dies ebenso der für Sozialwesen zuständigen Hauptverwaltung obliegt, wie die Vereinbarungen über Leistungen an Hilfebedürftige; Vereinbarungen mit Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XII (§ 4 Abs. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz Berlin – AZG BE – iVm. Nr. 14 „Sozialwesen“ Abs. 1 und Abs. 4 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG idF. vom 22.7.1996, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7.7.2016, GVBl. S. 423). Eine Unterscheidung in örtlicher und überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist für das Land Berlin entbehrlich und auch durch das SGB IX (i.d.F. von Art. 1 BTHG) nicht erforderlich.

Für außerhalb Berlins in Einrichtungen und in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten untergebrachte Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, bleibt gemäß § 2 Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung (ZustVOSoz vom 18.3.2003 zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 03.12.2013, GVBl. S. 894) der Bezirk Lichtenberg zuständig.

Nicht durch dieses Gesetz berührt ist die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nach § 35a SGB VIII, die wie bisher gemäß § 33 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 27.4.2001 – AG KJHG BE, zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560) beim Land Berlin bzw. in der Aufgabenwahrnehmung bei den Jugendämtern der Bezirke liegt. Allerdings wird die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen gemäß § 53 KJHG BE erfasst. Soweit bisher der Träger der Sozialhilfe zuständig war, ist nun der Träger der Sozialhilfe in Gestalt des Trägers der Eingliederungshilfe zuständig.

2. zu Artikel I Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 AG SGB XII BE)

Satz 1 regelt, dass für die Feststellungen des Bedarfs für Leistungen der Sozialhilfe (insbesondere Hilfe zur Pflege) und/ oder der Eingliederungshilfe ein Sachverständigen beauftragt werden kann, der nicht Teil der Sozialverwaltung ist.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelt der Sozialhilfeträger den notwendigen pflegerischen Bedarf und stellt ihn fest, § 63a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, geändert durch das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und Änderung weiterer Vorschriften – Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III vom 23.12.2016, BGBl. I 3191). Dabei ist auch die Möglichkeit der Beauftragung sachverständigen Dritten vorgesehen, § 62a Satz 2 SGB XII (i.d.F. des PSG III).

Ebenfalls können für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs für Leistungen der Eingliederungshilfe sozialmedizinische bzw. psychologische Gutachten eines Sachverständigen erforderlich werden. Außerdem wird der leistende Rehabilitationsträger aufgefordert, in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige zu benennen, soweit nicht gesetzlich die Begutachtung durch einen sozialmedizinischen Dienst vorgeschrieben ist (vgl. § 17 SGB IX i.d.F. von Art. 1 BTHG).

Um den (beiden) bundesgesetzlichen Aufträgen nachzukommen und die Belange der Menschen mit Behinderungen und des Datenschutzes einstellen zu können, sollen berlineinheitliche Regelungen geschaffen werden. Für Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Unterstützung aus beiden Sozialleistungssystemen erhalten, können so Mehrfachbegutachtungen eingedämmt werden. Außerdem können so weitere Sollbruchstellen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen vermieden werden. Für die Art und Weise der Beauftragung, Qualitätskriterien an die sachverständigen Dritten und nicht zuletzt um den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, soll das Nähere in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

3. zu Artikel I Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 AG SGB XII BE)

Satz 1 bleibt durch die redaktionelle Änderung unverändert. Die Regelung des Satzes 2 dient der Klarstellung. Das Land ist bereits zuständig für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistenden Mindeststandards, insbesondere Fallbearbeitung, -steuerung, Fachcontrolling und Berichtswesen. Als örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe (vgl. §§ 1, 1a dieses Gesetzes) ist das Land somit auch zuständig für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben (§ 67c Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X), etwa den Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX i.d.F. von Art. 1 BTHG). Auch für die Erstellung einer qualitativen Armuts- und Sozialberichterstattung oder zum Fach- und Finanzcontrolling (§ 3 dieses Gesetzes) ist eine Klarstellung auch für den Träger der Eingliederungshilfe erforderlich.

Aufgrund des grundrechtlich geschützten Bereichs der Persönlichkeit kann eine Festlegung für Datenverarbeitungsprozesse von Sozialdaten nicht lediglich durch Verwaltungsvorschrift erfolgen, wie etwa für das Fachcontrolling nach Satz 1. Satz 3 beinhaltet deshalb eine Verordnungsermächtigung.

4. zu Artikel I Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 AG SGB XII BE)

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten steht den Sozialleistungsträgern im Rahmen ihres Auftrages zu. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, bestimmte Vorhaben wissenschaftlich zu unterlegen oder zu erforschen. Die Wahrnehmung von Planungsaufgaben füllt den Auftrag der Hauptverwaltung aus Art. 67 der Verfassung von Berlin. Es soll klargestellt werden, dass das Land als jeweils zuständiger Träger der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben auch Auftraggeber sein kann. Die konkreten Anforderungen an die Art der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung soll durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

5. Zu Artikel II (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da der Eingliederungshilfeträger erstmals zum 1.1.2018 überhaupt besteht und gleichzeitig die (bundesrechtlichen) Rehabilitationsträgerübergreifenden Regelungen zum 1.1.2018 in Kraft treten, muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bestimmens des Trägers der Eingliederungshilfe auch auf diesem Datum liegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten für die Regelung des Trägers der Eingliederungshilfe. Die Regelung dient der Rechtsklarheit, da das auszuführende Leistungsrecht der Eingliederungshilfe mit Ablauf des 31.12.2019 nicht mehr im SGB XII, sondern im neuen SGB IX Teil 2 (i.d.F. von Art. 1 BTHG) verortet ist. Für das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe SGB IX wird – schon aus Gründen der Rechtsklarheit – ein neues Ausführungsrecht zum SGB IX angestrebt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Alternativen/ Rechtsfolgenabschätzung

Für die Sicherstellung einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Leistungserbringung ist es erforderlich, die Zuständigkeitsregelungen im AG SGB XII BE an die neue Rechtslage anzupassen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Gesamtkosten

Dieses Gesetz führt ein Bundesgesetz aus. Durch dieses Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten, weil die Anwendung bestehender landesrechtlichen Regelungen für den Träger der Eingliederungshilfe bis 31.12.2019 zunächst fortgeschrieben wird. Mehrkosten, die durch das Bundesteilhabegesetz selbst entstehen, können durch Landesrecht nur begrenzt abgeschätzt und beeinflusst werden. Ein Mittel ist dafür die Planung und Steuerung, die mit dem Bundesgesetz gestärkt werden soll. Diesbezügliche Maßnahmen zur Neuorganisation oder zur Umsetzung von Planungs- und Steuerungsinstrumenten werden aber nicht durch dieses Gesetz geregelt, sondern nach Vorliegen von Ergebnissen aus dem ressortübergreifenden Projekt zur Einführung des BTHG gegebenenfalls in einer gesonderten Vorlage dargestellt.

F. Kostenauswirkungen

I. auf den Haushaltsplan und die Finanzierung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

keine.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine.

II. auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Regelung der Trägerschaft tangiert die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, den Leistungsumfang und die Modalitäten der Leistungserbringung nicht.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine.

Berlin, den 15. August 2017

Der Senat von Berlin

Klaus L e d e r e r
Bürgermeister

Elke B r e i t e n b a c h
Senatorin für
Integration, Arbeit und Soziales

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 423)	Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Gesetzes Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)
<p>§ 1 Träger der Sozialhilfe</p> <p>(1) Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.</p> <p>(2) Zuständiger Träger im Land Berlin für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Sozialhilfe. Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(3) Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person im Land Berlin liegt. § 46b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>	
	<p>§ 1a Träger der Eingliederungshilfe</p> <p>(1) Zuständiger Sozialleistungsträger sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch, als auch für Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des Teils 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs (Träger der Eingliederungshilfe) im Land Berlin ist der Träger der Sozialhilfe.</p> <p>(2) Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe.</p>
<p>§ 2 Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden von den für das Schulwesen und den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke erbracht, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung des Landes Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b Absatz 2 des</p>	<p>§ 2 Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegt den für das Sozialwesen zuständigen Ämtern der Bezirke, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden von den für das Schulwesen und den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke erbracht, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung des Landes Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder</p>

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 423)	Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Gesetzes Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)
<p>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder Beschlüssen nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.</p>	<p>Beschlüssen nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen. (3) Für gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung des Bedarfs für Leistungen der Träger nach § 1 und § 1a können sachverständige Dritte beauftragt werden. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Beauftragung der sachverständigen Dritten nach Satz 1 und über die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten für sachverständige Dritte durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p>§ 3 Steuerung</p> <p>(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere in der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fachcontrollings und eines Berichtswesens sowie der dafür einzusetzenden Verfahren, im Benehmen mit den Bezirken durch Verwaltungsvorschrift bestimmen.</p> <p>(2) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Erbringung der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.</p>	<p>§ 3 Steuerung</p> <p>(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere in der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fachcontrollings und eines Berichtswesens sowie der dafür einzusetzenden Verfahren, im Benehmen mit den Bezirken durch Verwaltungsvorschrift bestimmen. Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistenden Mindeststandards nach Satz 1 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben durch die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bestimmung der Standards nach Satz 2 wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(2) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Erbringung der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Verfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in diesem Gesetz genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das eingesetzte IT-Verfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen.</p>
<p>§ 5 Datenabgleich</p> <p>(1) § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Rechtsverordnung nach § 120 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes</p>	<p>§ 5 Datenabgleich</p> <p>(1) § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Rechtsverordnung nach § 120 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes</p>

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 423)	Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Gesetzes Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)
<p>Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Leistung von Sozialhilfe beteiligt sind.</p> <p>(2) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilzunehmen, 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln. <p>(3) Die für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung kann die auf Berlin entfallenden Kosten der bundesweit zentralen Vermittlungsstelle der Länder unter Berücksichtigung der Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen auf die Bezirksamter verteilen. Als maßgebliche Zahl der Leistungsberechtigten gilt die Zahl, die das Bezirksamt jeweils zur letzten vorliegenden Bundesstatistik geliefert hat.</p>	<p>Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese an der Leistung von Sozialhilfe beteiligt sind.</p> <p>(2) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilzunehmen, 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichsverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln. <p>(3) Die für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung kann die auf Berlin entfallenden Kosten der bundesweit zentralen Vermittlungsstelle der Länder unter Berücksichtigung der Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen auf die Bezirksamter verteilen. Als maßgebliche Zahl der Leistungsberechtigten gilt die Zahl, die das Bezirksamt jeweils zur letzten vorliegenden Bundesstatistik geliefert hat.</p> <p>(4) Der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt für die Träger nach § 1 und § 1a im Sozialleistungsbereich im Sinne des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches die Durchführung der Planung und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung. Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Art der Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Inhaltsverzeichnis**

1. Verfassungen	
Grundgesetz	01
Verfassung von Berlin	02
2. Bundesrecht	
Sozialgesetzbuch Erstes Buch	02
Sozialgesetzbuch Achtes Buch	02
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch	03
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch	09
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch	09
Bundesteilhabegesetz	10
3. Landesrecht Berlin	
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	11
Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz	11
Zuständigkeitsverordnung Soziales	12

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 23.5.1949

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)

Artikel 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.

Artikel 84

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) bis (5) nicht abgedruckt.

Verfassung von Berlin

vom 23.11.1995

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 59

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) bis (5) nicht abgedruckt.

Artikel 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, daß dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

(2) bis (5) nicht abgedruckt.

Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)

vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016

in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)

§ 28a Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Nach dem Recht der Eingliederungshilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden.

Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I 2022)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
 einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.3.2017

in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)

§ 6 Rehabilitationsträger

- (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:
 1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
 2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
 3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches

- die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
 5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferversorgung im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
 7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

(2) bis (3) nicht abgedruckt.

§ 14 Leistender Rehabilitationsträger

- (1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.
- (2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger. In den Fällen der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 gilt Satz 3 entsprechend.
- (3) Ist der Rehabilitationsträger, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag im Einvernehmen mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger an diesen weiterleiten, damit von diesem als leistendem Rehabilitationsträger über den Antrag innerhalb der bereits nach Absatz 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Rehabilitationsträger Leistungen von Amts wegen erbringt. Dabei tritt an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.
- (5) Für die Weiterleitung des Antrages ist § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches nicht anzuwenden, wenn und soweit Leistungen zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger beantragt werden.

§ 17 Begutachtung

- (1) Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige, soweit nicht gesetzlich die Begutachtung durch einen sozialmedizinischen Dienst vorgesehen ist. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.
- (2) Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Das Gutachten soll den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung von Begutachtungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 des Fünften Buches und die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 bleiben unberührt.
- (3) Hat der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 weitere Rehabilitationsträger beteiligt, setzt er sich bei seiner Entscheidung über die Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern über Anlass, Ziel und Umfang der Begutachtung ins Benehmen. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden in den Teilhabeplan nach § 19 einbezogen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Rehabilitationsträger stellen sicher, dass sie Sachverständige beauftragen können, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

§ 41 Teilhabeverfahrensbericht

- (1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 erfassen
 1. die Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen im Sinne von § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5,
 2. die Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
 3. in wie vielen Fällen
 - a) die Zweiwochenfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1,
 - b) die Dreiwochenfrist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sowie
 - c) die Zweiwochenfrist nach § 14 Absatz 2 Satz 3 nicht eingehalten wurde,
 4. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung des Gutachtauftrages in Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 und der Vorlage des Gutachtens,
 5. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Antragseingang beim leistenden Rehabilitationsträger und der Entscheidung nach den Merkmalen der Erledigung und der Bewilligung,
 6. die Anzahl der Ablehnungen von Anträgen sowie der nicht vollständigen Bewilligung der beantragten Leistungen,
 7. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheides und dem Beginn der Leistungen mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19, wobei in den Fällen, in denen die Leistung von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erbracht wurde, das Merkmal „mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19“ nicht zu erfassen ist,
 8. die Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,

9. die Anzahl der nachträglichen Änderungen und Fortschreibungen der Teilhabepläne einschließlich der durchschnittlichen Geltungsdauer des Teilhabeplanes,
10. die Anzahl der Erstattungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 2,
11. die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des Persönlichen Budgets,
12. die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets,
13. die Anzahl der Mitteilungen nach § 18 Absatz 1,
14. die Anzahl der Anträge auf Erstattung nach § 18 nach den Merkmalen „Bewilligung“ oder „Ablehnung“,
15. die Anzahl der Rechtsbehelfe sowie der erfolgreichen Rechtsbehelfe aus Sicht der Leistungsberechtigten jeweils nach den Merkmalen „Widerspruch“ und „Klage“,
16. die Anzahl der Leistungsberechtigten, die sechs Monate nach dem Ende der Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, soweit die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 erbracht wurde.

(2) bis (3) nicht abgedruckt.

§ 94 Aufgaben der Länder

- (1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

(2) bis (5) nicht abgedruckt.

Kapitel 8

Vertragsrecht

§ 123 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist.
- (2) Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (3) Private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 sind keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels.
- (4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121

zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.

- (5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit
1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
 2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gilt,
 3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
 4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten,
 5. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.

- (6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 124

Geeignete Leistungserbringer

- (1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(2) bis (3) nicht abgedruckt.

§§ 125 bis 130 nicht abgedruckt.

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen
1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,

2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

- (2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

(3) und (4) nicht abgedruckt.

§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen

(1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.

(2) und (3) nicht abgedruckt.

§ 133 Schiedsstelle

§ 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

nicht abgedruckt.

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

vom 18.1.1980 (BGBl. I S. 130)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2016

in der Fassung des Art. 6 G v. Durchführung der Amtshilfe

§ 67c Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder

3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(1), (3) bis (5) nicht abgedruckt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

Vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016

in der Fassung des Art. 13 G v. Leistung für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

§ 62a Bindungswirkung

Die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad ist für den Träger der Sozialhilfe bindend, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Bei seiner Entscheidung kann sich der Träger der Sozialhilfe der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Auf Anforderung unterstützt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung den Träger der Sozialhilfe bei seiner Entscheidung und erhält hierfür Kostenersatz, der zu vereinbaren ist.

§ 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf

Die Träger der Sozialhilfe haben den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen.

§ 75 Einrichtungen und Dienste

(3) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.

(1), (2), (4) und (5) nicht abgedruckt.

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Vom 23.12.2016

Zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden (BGBl. Jahrgang 2016 Teil I Nr.66, ausgegeben zu Bonn am 29.12.2016)

Artikel 12
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018

Nr. 7 Die folgenden §§ 139 bis 145 werden angefügt:

§ 139 Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019

(1) Die am 31. Dezember 2017 vereinbarten oder durch die Schiedsstellen festgesetzten Vergütungen nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 mit den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) gelten, soweit sie die Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zum Inhalt haben, bis zum 31. Dezember 2019 weiter. Werden nach dem 31. Dezember 2017 erstmals Vereinbarungen für Einrichtungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres 2017 von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen. § 77 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Verlangen einer Vertragspartei sind die Vergütungen für den Geltungszeitraum nach Absatz 1 neu zu verhandeln.

(3) Die am 31. Dezember 2017 geltenden Rahmenverträge im Sinne des § 79 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bleiben, soweit sie die Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zum Inhalt haben, bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft.

Nr. 1-6 und Nr. 7 §§ 140-145 SGB XII nicht abgedruckt.

Artikel 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, und die Budgetverordnung vom 27. Mai 2004 (BGBl. I S. 1055) außer Kraft.

(2) Die Artikel 2, 7 Nummer 4a, die Artikel 18, 22 und 25 Absatz 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 11 und 16 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft

1. in Artikel 1 Teil 2 die Kapitel 1 bis 7 sowie 9 bis 11 mit Ausnahme von § 94 Absatz 1,
2. Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 13a,
3. Artikel 10 Nummer 3,
4. die Artikel 13, 15 und 20.

Gleichzeitig tritt die Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), die zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, außer Kraft.

(5) Artikel 25a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 verkündet wurde. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut von § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG)

vom 01.08.2016 bis 31.12.2019

zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2016 (GVBl. S. 423)

§ 4 Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leistungsaufgaben werden im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz geregelt mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für die Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

**Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben
(Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)**

Nr. 14

Sozialwesen

(1) Allgemeine Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

(2) Festsetzung der Zahl der Ausbildungsplätze für Sozialarbeiter-Praktikanten in Zusammenarbeit mit den Bezirken.

(3) Landespflegeplanung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Programme zur Durchführung des Baus von Pflegeeinrichtungen.

(4) Vereinbarungen über Leistungen an Hilfebedürftige; Vereinbarungen mit Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) bis (25) nicht abgedruckt.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

Vom 17.12.2009

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)

§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann abweichende Regelungen im Sinne von Satz 1 durch Rechtsverordnung treffen.

**§ 53 Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zwölften
Buch Sozialgesetzbuch und dem Landespflegegeldgesetz**

Das Jugendamt ist über § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für

4. die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige, sofern sie außerdem Jugendhilfe nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und
5. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

**Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen
Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der
Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung
(ZustVOSoz)**

vom 18.03.2003

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2006 (GVBl.S.812)

**§ 2 Sozialhilfe für in Einrichtungen und in Formen ambulanter betreuter
Wohnmöglichkeiten außerhalb Berlins untergebrachte Personen**

Der Bezirk Lichtenberg nimmt, soweit das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe gemäß § 98 Abs. 2 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist, für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Träger der Sozialhilfe außerhalb Berlins erhalten, die Aufgaben der Leistungserbringung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für alle Bezirke, Geschäftsbereich Soziales, wahr.